



## **Grobberechnung für die Kosten in der Anschlussunterbringung - Gemeinsames Grundlagenpapier der Kommunalen Landesverbände - Stand: 19.11.2015**

### **Hochrechnungen für die Anschlussunterbringung auf Grundlage der aktuellen Zahlen**

Angesichts der in den Städten und Gemeinden dringenden Notwendigkeit eine strategische Planung für die nächsten Jahre schon im Rahmen der aktuell anstehenden Haushaltsberatungen zu erstellen, unternimmt dieses Papier den Versuch einer Prognose für die Anschlussunterbringung auf Grundlage der zum Zeitpunkt November 2015 bekannten Fakten sowie der sich abzeichnenden Entwicklungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche Prognose allenfalls als Richtschnur verstanden werden kann, die sich durch eine Veränderung der tatsächlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen auch kurzfristig ändern kann.

Der Prognose liegt eine angenommene jährliche Zugangsrate nach Baden-Württemberg in der Größenordnung von 130.000 Asylbewerbern/Flüchtlingen zugrunde. Diese Zahl erscheint für das Jahr 2015 als wahrscheinlich und stellt aus heutiger Sicht auch für die kommenden Jahre eine realistische Größenordnung dar. Auf dieser Grundlage hat der Gemeindetag verschiedentliche Hochrechnungen unternommen. Zwei davon bilden die jeweiligen Eckpunkte des nachfolgend dargestellten Korridors:

#### ***Variante 1 (Idealszenario):***

Die Verfahren werden in dem Maße beschleunigt und die Kapazitäten in den Erstaufnahmestellen so erweitert, dass tatsächlich nur noch diejenigen Menschen mit positivem Asylbescheid weitergeleitet werden. Im bisherigen Verlauf des Jahres 2014 waren dies rund 40 Prozent der Asylbewerber. Angesichts des jüngst eingetretenen deutlichen Anstiegs syrischer Asylbewerber geht die Prognoseberechnung jedoch von einer Anerkennungsquote von 50 Prozent aus, da ein Anstieg zumindest auf diese Zahl aus heutiger Sicht wahrscheinlich erscheint. Die abgelehnten Asylbewerber werden direkt aus den Erstaufnahmeeinrichtungen rückgeführt.

#### ***Variante 2 (aktuelles Ist-Szenario):***

In den Erstaufnahmestellen erfolgt lediglich die Registrierung und Gesundheitsuntersuchung. Anschließend erfolgt eine Weiterverteilung in die Kreise. Die Verfahrensdauer zieht sich über viele Monate, oftmals gar deutlich länger als ein Jahr hin. Die danach anerkannten Asylbewerber erreichen mit Anerkennung die Anschlussunterbringung. Die abgelehnten Asylbewerber machen jedoch in großer Zahl Abschiebehindernisse geltend, die auf lange Sicht eine Rückführung faktisch verhindern. Ein Großteil dieser Menschen kommt deshalb ebenfalls in der Anschlussunterbringung an. Aktuell ist eine Rückführungsquote (freiwillige Rückkehr und Abschiebung) von etwa 10 Prozent als realistisch anzusehen.

Auf Grundlage dieser beiden Szenarien ergibt sich landesweit eine Quote der in der Anschlussunterbringung ankommenden Menschen von zwischen 0,6 Prozent (Idealszenario) und 1,1 Prozent (aktuelles Ist-Szenario). Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Einwohnerzahl der Städte bzw. Gemeinden.

### **Familiennachzug:**

Anerkannte Asylbewerber haben nach geltender Rechtslage unter gewissen Voraussetzungen das Recht nach kurzer Zeit Familienangehörige (Ehepartner und leibliche Kinder) nachzuholen. Im Rahmen dieses sogenannten Familienzuzugs gehen Experten davon aus, dass sich die Zahl der zu integrierenden Personen zumindest um den Faktor vier erhöhen wird. Auch ein höherer Faktor kann nicht ausgeschlossen werden. Für eine Gemeinde mit 5.000 Einwohnern ergäbe sich daraus ein errechneter Korridor für den Zugang von jährlich zwischen 120 und 220 Menschen.

### **Regionale Unterschiede:**

Dieser errechnete Korridor kann als Hilfestellung für die Berechnung der erwarteten Zugänge in der Anschlussunterbringung dienen. Allerdings sollte von der örtlichen Kommunalpolitik bei den darauf gründenden Maßnahmen unbedingt auch berücksichtigt werden, dass es durch die rechtlich garantierte Freizügigkeit der anerkannten Asylbewerber zu regionalen Verschiebungen kommen wird. Es ist daher nach den bisher gemachten Erfahrungen davon auszugehen, dass anerkannte Asylbewerber nicht immer in den ihnen für die Anschlussunterbringung zugewiesenen Kommunen verbleiben werden. Erste Erfahrungswerte zeigen, dass es einen Trend in Richtung der Ballungsräume gibt. Die ländlich geprägten Gebiete erfahren einen tatsächlichen Zugang, der – z.T. deutlich – unter der errechneten Größe liegt. Mit der Zielrichtung möglich vielversprechender Integrationsprozesse ist es daher angezeigt, die Frage einer Residenzpflicht (ggf. in Koppelung an den Sozialleistungsbezug) politisch voranzubringen. Für Menschen, für die weder die Strukturen des Flächenlandes Baden-Württemberg noch die Strukturen unseres Sozialsystems kurzfristig überschaubar sein werden, braucht es zu Beginn des Integrationsweges eine klare Steuerung. Denn eine erfolgreiche Integration gelingt vorwiegend dann, wenn die Asylberechtigten möglichst gleichmäßig in die Fläche verteilt werden. Nach einer entsprechenden Verteilung muss die unmittelbare Teilnahme an einem Integrations- und Sprachkurs, bei dem auch die klare Vermittlung der in Deutschland und Baden-Württemberg vorherrschenden Werte und Normen erfolgt, verbindlich werden.

## **Anschlussunterbringung und Integration - der Versuch einer strategischen Umsetzung**

### **Unterbringung**

Angesichts der aktuellen Flüchtlingszahlen und aufgrund des in Baden-Württemberg gleichzeitig stattfindenden Bevölkerungswachstums (+2,7 Prozent bis 2020) sowie des steigenden Zuzugs außerhalb des Asylrechts (ca. 85.000 Menschen jährlich) wird es zu einem immensen Bedarf an neuem und zusätzlichem Wohnungsbau, vor allem im sozialen Segment, kommen. Schon ohne die Flüchtlingszugänge geht man davon aus, dass es in Baden-Württemberg in den nächsten Jahren einen Bedarf für 45.000 neue Wohnungen pro Jahr gibt. Es ist davon auszugehen, dass jährlich zusätzlich rund 30.000 Wohnungen für die anerkannten Asylbewerber und deren nachgezogene Familien erforderlich werden.

Allein diese Zahl macht deutlich: In der Kürze der Zeit ist ein solches Wohnungsbauprogramm nicht leistbar. Es ist jedoch auch nicht angezeigt, nun in einem ad hoc-Verfahren einen isolierten Wohnungsbau für die anerkannten Asylbewerber und Flüchtlinge zu betreiben. Es ist schließlich weder abzusehen, ob diese Menschen tatsächlich

auch an dem Ort ihrer Anschlussunterbringung sesshaft werden oder sie aufgrund einer beruflichen Perspektive bzw. sonstiger Gründe an anderer Stelle ihren dauerhaften Wohnsitz nehmen wollen. Zugleich ist es auch aus sozialen Gesichtspunkten geboten, zunächst einmal den bisher nicht erfüllten Wohnungsbedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken. Für die Anschlussunterbringung scheint es daher geboten, eine alternative, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategie zu verfolgen. So ist es sicherlich angezeigt, verfügbare Wohnkapazitäten durch Kauf oder Miete nutzbar zu machen. Gerade für Familien scheint diese Form der Unterbringung vorzugswürdig zu sein. Einzelne Landkreise regeln dies mit ihren Städten und Gemeinden dergestalt, dass zunächst der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde Wohnunterkünfte für die vorläufige Unterbringung anmietet und dieses Wohnverhältnis dann mit dem Beginn der Anschlussunterbringung auf die Stadt/Gemeinde übertragen wird. Alternativ kann auch direkt eine Anmietung durch die Stadt/Gemeinde erfolgen, die dann für die Dauer der vorläufigen Unterbringung an die Landkreise untervermietet. Durch den vermiedenen Ortswechsel kann auf diesem Wege ein Bruch der Integration vermieden werden.

Kann durch solche Maßnahmen der Unterbringungsbedarf jedoch nicht vollständig gedeckt werden oder sind die zu tätigen Investitionen unverhältnismäßig hoch, so ist die Schaffung einer Gemeinschaftsunterkunft auch in der Anschlussunterbringung eine sinnvolle Option. Solche Gemeinschaftsunterkünfte sollten dann gerade für Einzelpersonen der Ausgangspunkt sein, um von dort aus einen möglichst stringenten Integrationsprozess auf örtlicher/regionaler Ebene zu starten.

Mit der Anschlussunterbringung sollten möglichst nachstehende Schritte einhergehen:

**a) Erwachsene:**

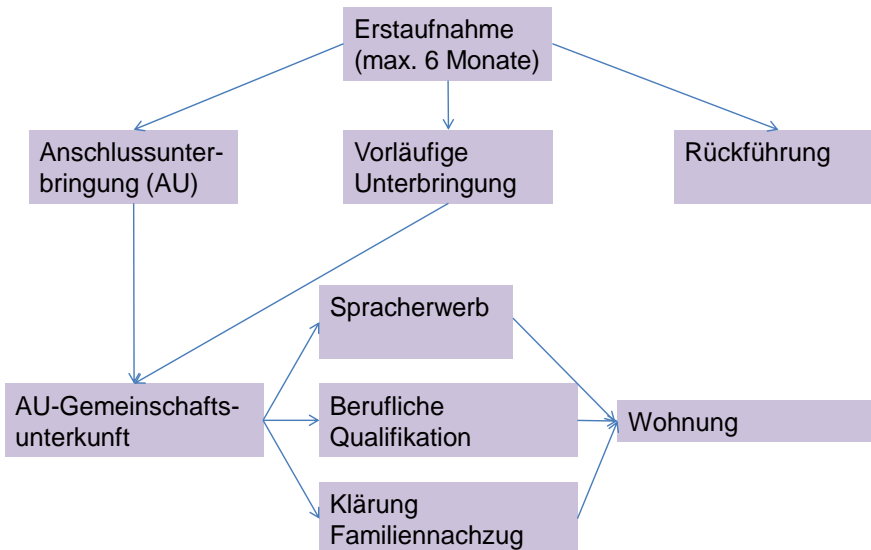
1. Schritt: Einführung und Umsetzung einer möglichst verbindlichen Teilnahme an Integrations- und Sprachkurs
2. Schritt: Einführung und Umsetzung einer möglichst verbindlichen Teilnahme an beruflicher Qualifizierung bzw. Übernahme einer Beschäftigung
3. Schritt: Prüfung des Familiennachzugs und Berücksichtigung bei der Wohnungsbauplanung

**b) Kinder:**

1. Schritt: Integration in Schul- bzw. Kindergartenalltag
2. Schritt: Möglichst verbindliche Einbindung in örtliche Vereinsstrukturen

Auch wenn die Umsetzung eines solchen Integrationskonzeptes nach geltender Rechtslage keine kommunale Aufgabe darstellt, so scheint es angesichts der unabsehbaren Folgen einer nicht gelingenden Integration dieser großen Zahl an Menschen geboten, zu prüfen, inwieweit die Kommunalverwaltung hier einen Beitrag leisten kann, um diesen Integrationsprozess möglichst stringent und verbindlich zu gestalten. Dies wird jedoch nicht ohne zusätzliche Personalressourcen möglich sein.

## Konzept für Anschlussunterbringung



### Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte

Den Verwaltungen der Städte und Gemeinden wird eine maßgebliche Scharnierfunktion im Rahmen des Integrationsprozesses der anerkannten Asylbewerber zukommen. Sie bilden – schon allein aufgrund der örtlichen Präsenz – den ersten Ansprechpartner für die Asylberechtigten, die ehrenamtlich Tätigen aber auch für die eine Beschäftigung oder ein Praktikum anbietenden Unternehmen. Alle diese Gruppen erwarten, dass durch die Rathausverwaltung eine qualifizierte Moderatorenfunktion hin zu einem gelingenden Integrationsprozess übernommen wird. So soll idealerweise die Korrespondenz mit weiteren Behörden wie der BA, der Leistungsbehörde oder auch der Ausländerbehörde von der Rathausverwaltung übernommen, zumindest jedoch intensiv begleitet werden. Im Sinne der Sache ist ein solches Vorgehen uneingeschränkt sinnvoll.

Weder nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz noch aufgrund einer anderweitigen Rechtsgrundlage stellt dies jedoch eine kommunale Aufgabe dar. Es stehen den Städten und Gemeinden somit keinerlei Ressourcen zur Verfügung. Gleichwohl ist klar abzusehen, dass sich nahezu alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg mit einem solchen Integrationsprozess im Rahmen der Anerkennung auseinandersetzen werden müssen. Dies gilt in noch viel stärkerem Maße dann, wenn es durch die auf Bundes- und Landesebene eingeleiteten Maßnahmen gelingt, die Verfahren tatsächlich so zu beschleunigen, dass eine Entscheidung über den Asylantrag bereits nach wenigen Monaten getroffen wird. Dann wird nämlich der Beginn der Anschlussunterbringung deutlich nach vorne verlagert. In der Regel wird dann eine qualifizierte Sprachförderung erst in der Anschlussunterbringung erfolgen können.

Darüber hinaus wirkt sich die hohe Zahl der in der Anschlussunterbringung ankommenden Menschen auch an anderer Stelle in erheblichem Maße auf die kommunalen Haushalte aus. Im Folgenden ist ausgeführt, welche Aufgabenblöcke hiervon im Wesentlichen betroffen sind:

## I.) Laufende Kosten:

### 1. Unterkunft:

#### **Analyse:**

Erfahrungswerte zeigen, dass die Kosten der unterbringenden Städte und Gemeinden durch die von den Kreisen erstatteten Leistungen nicht vollständig gedeckt werden.

#### **Schätzung:**

Angesichts des in großen Teilen Baden-Württembergs sehr engen Mietmarkts bleibt ein durchschnittliches Delta von ca. 200 €/Monat ca. 2.400 €/Jahr pro Asylberechtigtem.

### 2. Soziale Begleitung:

#### **Analyse:**

Zwar sind die Städte und Landkreise für die soziale Begleitung auch in der Anschlussunterbringung zuständig. Durch die enorme Aufgabe in der vorläufigen Unterbringung mit dem Seitens des Landes anerkannten Schlüssel 1:100 kann in der Realität jedoch keine angemessene Begleitung in der Anschlussunterbringung erfolgen.

#### **Hochrechnung:**

Es ist im Sinne einer gelingenden Integration angezeigt, dass die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, hier eigenständige Strukturen zu schaffen. Unterstellt man den Schlüssel 1:50, so ergäbe sich bei Personalkosten von ca. 60.000 Euro (S12) ein Aufwand von ca. 1.200 Euro pro anerkanntem Asylbewerber im Jahr. Bei einem Schlüssel von 1:100 wären es demnach 600 Euro.

### 3. Integrationsbegleitung:

#### **Analyse:**

Um eine möglichst hohe Gelingenschance für eine Integration zu gewährleisten, ist es angezeigt, dass auch in den Kommunalverwaltungen Strukturen geschaffen werden, die im örtlichen Kontext die Integrationswege der Menschen in der Anschlussunterbringung gestalten und begleiten.

#### **Hochrechnung:**

Bezogen auf 50 Asylbewerber erscheint es kurz- bis mittelfristig angezeigt, eine Vollzeitstelle zu schaffen. Auch hier werden Personalkosten i.H.v. 60.000 Euro/Jahr (EG 10) unterstellt. Es ergäbe sich ein Pro-Kopf-Aufwand von 1.200 Euro pro anerkanntem Asylbewerber und Jahr.

### Kindergärten (Ü3):

#### **Analyse:**

Der FAG-Anteil zur Finanzierung der Kindergartenkosten ist auf 529 Millionen Euro fixiert (§29 b FAG). Die zusätzliche Zahl der Kindergartenkinder hat nun zur Folge, dass die Städte und Gemeinden einerseits für mehr Kinder die im KiTaG festgeschriebenen 63 Prozent der Kosten an die kirchlichen bzw. freien Träger weiterleiten müssen, was den verbleibenden gemeindlichen Anteil deutlich verringert. Andererseits steht diesem geringeren Finanzierungsbudget der Kommunen auch dort eine größere Zahl an zu betreuenden Kindern gegenüber. Es braucht damit eine analog dem Zuwachs an Ü3-Kindern angepasste Erhöhung des Förderbetrags nach § 29b FAG.

#### **Hochrechnung:**

Geht man zurückhaltend von 65.000 anerkannten Asylbewerbern im Jahr und einem durchschnittlichen Familiennachzug von einem Ehepartner und zwei Kindern (1 U6, 1 Schulkind), so wären dies 65.000 zusätzliche Kinder im Alter unter 6 Jahren. Wenn die Hälfte davon dem Ü3-Bereich zugeordnet werden kann, so ergäbe sich damit ein Betreuungsbedarf für zusätzliche 32.500 Kinder. Dies entspricht rund 1.500 zusätzlichen Kindergartengruppen. Wiederum zurückhaltend berechnet mit 2,5 VK Erzieher(innen) ergäben sich allein im

Bereich der Personalkosten (ohne Nebenkosten des Betriebs) ein zusätzlicher Finanzierungsaufwand von 125.000 Euro pro Gruppe (S6) und damit Gesamtkosten für BW in Höhe von 187,5 Mio. Euro bzw. Kosten i.H.v. rund 5.770 Euro pro Kind und Jahr. Bezogen auf die Gesamtzahl der anerkannten Menschen ( $65.000 * 4 = 260.000$  Menschen) ergäbe sich ein rechnerischer Betrag von ca. 721 Euro pro Kopf.

### **Kleinkindbetreuung (U3):**

Die beim Pakt für Familien gefundene Methodik der prozentualen Mitfinanzierung des Landes erweitert sich automatisch auch auf die zusätzlich zu betreuenden Flüchtlingskinder, so dass hier im originären Finanzierungssystem kein Ausgleich notwendig erscheint. Im Weiteren sollte jedoch bedacht werden, dass die zu bezahlenden Elternbeiträge – zumindest in der ersten Zeit – vom Stadt- bzw. Landkreis als Sozialleistungsträger übernommen werden müssen. Dies hat angesichts der Umlagefinanzierung der Kreise eine mittelbare Auswirkung auf die gemeindlichen Haushalte.

### **Schulsozialarbeit:**

#### **Analyse:**

Es dürfte außer Zweifel stehen, dass es auch im Bereich der Schülerzahlen zu einem erheblichen Anstieg kommen wird. Schon heute werden mehr als 30.000 Flüchtlingskinder in Vorbereitungsklassen beschult. Neben der Frage, wie sich diese grundlegende Trendwende der Schülerzahlen auf die Schulstrukturpolitik des Landes auswirken wird, ist es sicherlich ebenfalls unzweifelhaft, dass die Begleitung des Integrationsprozesses der Flüchtlingskinder in den Schulen durch zusätzliche Schulsozialarbeit unterstützt werden muss. Auch hier werden den kommunalen Schulträgern erhebliche Mehrkosten entstehen, die trotz des möglichen Förderanteils des Landes nicht ohne weitergehende finanzielle Unterstützung geschultert werden können.

#### **Schätzung:**

Angesichts einer möglichst gleichmäßigen Verteilung erscheint es sinnvoll, den Schlüssel nicht all zu hoch anzusetzen, so dass eine Stelle Schulsozialarbeiter ab 20 Flüchtlingskindern und eine halbe Stelle ab 10 Flüchtlingskindern angezeigt scheinen. Dies entspräche einem Bedarf von zusätzlich rund 1.500 Stellen in der Schulsozialarbeit. Bezogen auf eine VK (S 12, 60.000 Euro) ergäben sich zusätzliche Personalkosten in Höhe von 90 Millionen Euro. Bezogen auf 260.000 Bleibeberechtigte ergäbe sich ein rechnerischer Kopfbetrag i.H.v. ca. 346 Euro.

#### **Ehrenamt:**

Das Ehrenamt trägt aktuell einen maßgeblichen Anteil dazu bei, die ankommenden Menschen bei deren Ankunft in den Städten und Gemeinden zu begleiten und damit die ersten Schritte einer Integration zu gestalten. Bezeichnend dafür ist die Vielzahl lokaler Arbeitskreise, die sich zur sozialen Unterstützung der Asylbewerber als auch -berechtigten gefunden haben. Gerade bei einem Integrationsprozess anerkannter Asylbewerber wird diesen ehrenamtlichen Kräften eine noch größere Bedeutung zu Teil werden, sind es doch diese, die in vielfältiger Weise dazu beitragen, dass stets eine helfende Hand bereit steht oder hier und da auch eine Tür geöffnet wird. Angesichts der Bedeutung dieser ehrenamtlichen Leistung vieler Einzelner braucht es jedoch auch eine Form der (z.T. auch finanziellen) Würdigung. Die hierfür bereit stehenden Förderprogramme reichen keineswegs aus, um eine flächendeckende und über das Land betrachtet gleichwertige Würdigung zu erreichen.

Zur Verwaltungsvereinfachung scheint hier ein vorzugebender Betrag i.H.v. 100 Euro pro Bleibeberechtigtem sinnvoll.

## **II.) Investive Kosten:**

### **Wohnungsbau**

Im Rahmen des von Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister Schmid MdL einberufenen Wohnungsbaugipfels war von einem jährlichen Wohnungsbaubedarf bis zu 75.000 Wohnungen in Baden-Württemberg ausgegangen worden. Natürlich war die Zielsetzung, hier durch Steueranreize o.ä. auch private Investoren für die Realisierung zu gewinnen. Allerdings steht außer Frage, dass ein nicht unerheblicher Teil dieses Wohnungsbaus durch die öffentliche Hand zu realisieren ist. Geht man zurückhaltend davon aus, dass sich dieser Teil auf 1/3 des Gesamtbedarfes begrenzt, so läge der kommunale Wohnungsbaubedarf bei rund 25.000 Wohnungen. Unterstellt man – was angesichts des zu erwartenden Familiennachzugs ebenfalls zurückhaltend erscheint – eine durchschnittliche Wohnungsgröße von 50 m<sup>2</sup> und Herstellungskosten von 3.000 Euro pro Quadratmeter, so ergäbe sich ein jährlicher kommunaler Investitionsbedarf in Höhe von 3,75 Mrd. Euro.

Das aktuelle Förderprogramm Wohnraum für Flüchtlinge sowie das soziale Wohnungsbauprogramm des Landes umfassen jährlich zusammen rund 145 Mio. Euro. Bei einem angestrebten Fördersatz von 25 Prozent entspräche dies rechnerisch einem Investitionsvolumen von 580 Mio. Euro. Damit wären rund 19.333 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder der Bau von gerade ein Mal 3.867 Wohnungen möglich. Privatinvestoren müssten damit mehr als 70.000 Wohnungen realisieren.

Neben dem Wohnungsbau wird es zudem die Notwendigkeit geben, die im oben vorgestellten Konzept enthaltenen Gemeinschaftsunterkünfte in der Anschlussunterbringung zu realisieren. Hierfür wäre der Rahmen des Sonderförderprogramms „Wohnraum für Flüchtlinge“ – erweitert um die Fördermöglichkeit für Gebrauchtimmobilien und eine zumindest befristete Aufhebung der Mindestquadratmeterzahl von 10 m<sup>2</sup> - eine gute Grundlage. Allerdings müsste dann dieses Programm erstens aufgestockt werden und stünde zweitens zumindest für die ersten Jahre auch nicht mehr für den Bau von Wohnungen zur Verfügung, was die im ersten Absatz errechnete Zahl der kommunal realisierbaren Wohnungen weiter reduziert.

Zur Verdeutlichung die Bemessung, für wie viele Plätze das bereitgestellte Volumen von 30 Mio. Euro ausreicht. Bei Zugrundelegung des angestrebten Fördersatzes von 25 Prozent ergäbe sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von 120 Mio. Euro. Im Rahmen der Fördervorschriften sind 3.000 Euro pro Quadratmeter als förderfähige Kosten angenommen. Auf dieser Grundlage wäre die Schaffung von 40.000 m<sup>2</sup> Wohnfläche möglich. Bezogen auf die vorgegebene Mindestwohnraumfläche von 10 m<sup>2</sup> können 4.000 Plätze geschaffen werden.

Es braucht daher eine erhebliche Aufstockung des Sonderbauprogramms wie auch Wohnungsbaufinanzierung für die Städte und Gemeinden. Die Förderwege müssen dabei insbesondere auch die unterschiedlichen Situationen in den Ballungsgebieten der Verdichtungsräume und den Städten und Gemeinden des ländlichen Raums berücksichtigen. Es scheint daher angezeigt, zwei verschiedene Förderlinien zu etablieren.

### **Schulbau**

Schon heute werden rund 30.000 Flüchtlingskinder in Vorbereitungsklassen an baden-württembergischen Schulen beschult. Ein Familiennachzug wird diese Zahl noch ein Mal deutlich in die Höhe treiben. Es ist augenscheinlich, dass angesichts dieser Entwicklungen auch vielerorts der Neubau von Schulräumen notwendig werden wird. Diese Notwendigkeit wird sich insbesondere dann erheblich verstärken, wenn die im Schulgesetz festgeschriebenen Mindestschülerzahlen ihre erwartete Wirkung in Richtung von Schulschließungen entfalten. Der dann wegfallende Schulraum würde kurzfristig umgenutzt, mittelfristig wird dieser (und ein zusätzlicher) jedoch wieder dringend benötigt. Es entsteht damit an den Standorten der „überlebenden“ Schulen ein erheblicher

Erweiterungsbaubedarf. Dies scheint sowohl unter wirtschaftlichen aber insbesondere auch unter integrativen Gesichtspunkten als wenig sinnvoll, ginge die Entwicklung bei steigenden Schülerzahlen (schließlich stieg erstmals auch wieder die Zahl der Grundschüler) mit immer höherem Migrationsanteil zu immer weniger dafür aber größeren und anonymen Schulstandorten.

Es erscheint daher sowohl eine neue schulstrukturpolitische Diskussion als auch eine Erweiterung der Schulbauförderung angezeigt.

### **Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auch in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird es vielerorts zu einem spürbaren Ausbaubedarf kommen. Geht man zurückhaltend von 65.000 anerkannten Asylbewerbern im Jahr und einem durchschnittlichen Familiennachzug von einem Ehepartner und zwei Kindern (1 U6, 1 Schulkind), so wären dies 65.000 zusätzliche Kinder im Alter unter 6 Jahren.

Wenn die Hälfte davon dem Ü3-Bereich zugeordnet werden kann, so ergäbe sich damit ein Betreuungsbedarf für zusätzliche 32.500 Kinder im Kindergartenalter. Dies entspricht rund 1.500 zusätzlichen Kindergartengruppen. Wiederum vorsichtig gerechnet kostet die Errichtung einer Kindergartengruppe durchschnittlich 400.000 Euro, so dass sich ein rechnerischer Investitionsbedarf von 600 Mio. Euro ergibt.

Im Kita-Bereich ergäbe sich bei einer angenommenen Inanspruchnahme von 25 Prozent, was angesichts verpflichtender Integrationsvorgaben für die Eltern ggf. zu gering sein könnte, ein Bedarf für 8.125 Kinder bzw. für 813 Gruppen. Es ergäbe sich somit im Bereich der Kleinkindbetreuung U3 ein Investitionsbedarf in Höhe von rund 325,5 Mio. Euro.

Während die Förderprogramme des Bundes wie auch das Landesinvestitionsprogramm im U3-Bereich den Kommunen hier zwar aktuell noch einen gewissen Spielraum eröffnen, ist für die notwendig werdenden Investitionen im Ü3-Bereich keinerlei Förderung möglich. Es ist dringend angezeigt, für diesen Ausbaubedarf die Fördermöglichkeit U3 deutlich zu erweitern und für den Ü3-Bereich eine Förderunterstützung der Kommunen vorzusehen.

### **Kosten für die Kreishaushalte:**

Nicht vergessen werden dürfen zudem die während der Anschlussunterbringung bzw. während des stattfindenden Integrationsprozesses anfallenden Kosten, die sich in den Haushalten der Kreise niederschlagen:

#### **1. Sozialleistungsausgaben nach SGB II bzw. SGB XII**

Regelbedarfsstufe 1 (Einzelperson):	404 Euro
Regelbedarfsstufe 2 (2 Erwachsene):	364 Euro pro Person
Regelbedarfsstufe 3 (Einzelperson ohne Haushalt):	324 Euro
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche ab 15):	306 Euro
Regelbedarfsstufe 5 (Kind von 7-14):	270 Euro
Regelbedarfsstufe 6 (Kind bis 6):	237 Euro

Bei Heranziehung der bereits oben unterstellten Zahlen und Strukturen der anerkannten Asylbewerber und nachgezogener Familienmitglieder (2 Erwachsene, 1 Jugendlicher, 1 Kind unter 6) ergäbe sich ein durchschnittlicher Bedarf von rund 316 Euro bzw. 3.792 Euro pro Kopf. Bezogen auf 260.000 Leistungsbezieher (und zumindest zu Beginn dürften nahezu 100 Prozent auf Sozialleistungen angewiesen sein) ergibt sich ein rechnerischer Aufwand für die Sozialleistungsträger in Höhe von rund 986 Mio. Euro.

Diese Kosten werden den Kreisen zum großen Teil durch Bundeserstattungen ersetzt.



Für über den Regelsatz hinausgehende, ergänzende Hilfen erfolgt eine solche Erstattung allerdings nicht. Die anfallenden Kosten sind im Voraus jedoch nicht abschätzbar.

## 2. Kosten der Unterkunft

Beispielhaft werden die gewährten Kosten der Unterkunft der Stadt Heilbronn

Person	339,-- EUR	45 m <sup>2</sup>
2 Personen	431,-- EUR	60 m <sup>2</sup>
3 Personen	521,-- EUR	75 m <sup>2</sup>
4 Personen	639,-- EUR	90 m <sup>2</sup>
5 Personen	730,-- EUR	105 m <sup>2</sup>
jede weitere Person	105,-- EUR	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>

Bei Unterstellung von ausschließlich 4-Personenhaushalten ergäbe sich demnach ein jährlicher Aufwand für den Sozialleistungsträger in Höhe von rund 500 Mio. Euro. Ein Teil davon wird vom Bund erstattet.

(65.000 4-Personenhaushalte \* 639 Euro \* 12 Monate = 500 Mio. Euro)

## 3. Jugendhilfekosten

Die Prognosen gehen von 3.500 bis 5.500 UMF im Jahr aus. Nach geltender Rechtslage sind diese im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgen. Dies führt zu Kosten von rund 50.000 Euro pro Jahr im Einzelfall. Hochgerechnet entstehen damit Kosten von 175 Mio. Euro bis 275 Mio. Euro. Diese Kosten werden zwar von Seiten des Landes übernommen.

Den Kreisen werden aber dadurch Kosten entstehen, da nicht in jedem Fall die Voraussetzung erfüllt ist, dass der jugendhilferechtliche Bedarf auch tatsächlich innerhalb eines Monats nach Einreise eingetreten ist.

Zugleich geht mit der erheblichen Fallzahlsteigerung auch eine deutliche Erhöhung des Verwaltungsaufwands in den Jugendämtern einher. Es ist daher dringend eine Verwaltungskostenerstattung für das Mehrpersonal bei den Jugendämtern erforderlich.

**Ergebnis:**

**I.) Mehraufwendungen Laufende Kosten pro Jahr und anerkanntem Asylbewerber:**

Art der Kosten	Kosten pro Kopf	Bemessungsgrundlage
Abmangel Unterkunft	2.400 €	Schätzung
Soziale Begleitung	1.200 €	Hochrechnung
Integrationsbegleitung	1.200 €	Hochrechnung
Ehrenamt	100 €	Pauschalbetrag
<b>Summe der laufenden Kosten</b>	<b>4.900 €</b>	

**II.) Mehraufwendungen Laufende Kosten pro Jahr i.R. bestehender Erstattungen**

Art der Kosten	Jährliche Kosten	Bemessungsgrundlage
Kleinkindbetreuung § 29c FAG	<i>im System geregelt</i>	
Kindergarten (Ü3) § 29b FAG	187,5 Mio. €	Hochrechnung
Schulsozialarbeit	90,0 Mio. €	Hochrechnung
<b>Summe Mehraufwendungen</b>	<b>277,5 Mio. €</b>	

**III.) Investitionskosten insgesamt:**

Art der Kosten	Investitionskosten	Bemessungsgrundlage
Wohnungsbau	3,75 Mrd. €	Hochrechnung
Schulbau	<i>Nicht bezifferbar, da abhängig von schulstrukturpolitischen Festlegungen des Landes</i>	
Kindergärten Ü3	0,600 Mrd. €	Hochrechnung
Kinderkrippen U3	0,325 Mrd. €	Schätzung
<b>Summe der Investitionskosten</b>	<b>4,675 Mrd. €</b>	

**IV.) Kosten für die Sozialleistungsträger (Stadt- und Landkreise)**

Art der Kosten	Kosten insgesamt	Kosten pro Asylbewerber bzw. pro UMF
Kosten SGB II, SGB XII*	1 Mrd. €*	316 €*
Kosten der Unterkunft	500 Mio. €**	1.923,08 €**
Jugendhilfe**	175 – 275 Mio. Euro***	50.000,00 €***
Eingliederungshilfe	Nicht bezifferbar	
<b>Summe aller Kosten</b>		

\*wird größtenteils vom Bund erstattet

\*\* wird zum Teil vom Bund erstattet

\*\*\* wird größtenteils vom Land erstattet